

Top 3. Satzungsänderung

Satzung „Modell Hohenlohe - Netzwerk betrieblicher Umweltschutz und nachhaltiges Wirtschaften e.V.“	heutige Fassung vom 27.4.2021	Vorschlag: neue Fassung
§ 1 Name und Sitz	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuenstein, Hohenlohekreis	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuenstein, Hohenlohekreis oder an einem anderen Ort in der Kammerregion der IHK Heilbronn-Franken.
§ 8 Mitgliederversammlung	(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Art der Umsetzung (Präsenz-Versammlung oder Online-Versammlung) wird vom Vorstand festgelegt. Virtuelle Mitgliederversammlungen werden nur in Ausnahmefällen einberufen.	(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Art der Umsetzung (Präsenz-Versammlung oder Online-Versammlung) wird vom Vorstand festgelegt. Virtuelle Mitgliederversammlungen werden nur in Ausnahmefällen einberufen. Eine Kombination einer Präsenz- und einer Online-Mitgliederversammlung ist zulässig.
§ 8 Mitgliederversammlung	(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage der Tagesordnung zu erfolgen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann die Einladung per E-Mail erfolgen, wenn die E-Mail-Adresse durch das Mitglieder selbst, dem Verein bereitgestellt wird.	(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
§ 8 Mitgliederversammlung	(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse nach § 14.	(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse nach § 13.
§ 8 Mitgliederversammlung		(9) Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen

		Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Der Vorstand stellt sicher, dass durch wirksame Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können.
§ 11 Wahlen und Abstimmungen		(2) Der Vorstand stellt sicher, dass es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und Gäste zumindest teilweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.
§ 12 Geschäftsführer	(1) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer, der die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe zu führen hat. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.	(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe zu führen hat. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.